

2 A 4029/17



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-7: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,
- da-sp [REDACTED]-20 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- ██████████-499 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2022 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ██████████ als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Der Bescheid vom 16. März 2017 wird aufgehoben, soweit darin unter Ziffer 1. der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und unter Ziffer 3. der Antrag auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden; im Übrigen werden die Ziffern 4., 5. und 6. des Bescheides vom 16. März 2017 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Libyens vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit dem ihre Asylbegehren abgelehnt wurden.

Die Kläger sind staatenlose Palästinenser, die zuletzt in Libyen gelebt haben. Zur Familie der Kläger gehört die weitere, im Jahr 1997 geborene Tochter, die ihr Asylverfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen 8 A 3731/17 betreibt.

Die Kläger zu 1. und 2. zogen mit ihren Familien Anfang der 1980er Jahre von Ägypten nach Libyen, machten dort ihre Schulabschlüsse und absolvierten ihre Studiengänge. Der Kläger zu 1. studierte [REDACTED], die Klägerin zu 2. studierte [REDACTED]. Vor der Ausreise arbeitete der Kläger zu 1. selbstständig als [REDACTED], [REDACTED] und die Klägerin zu 2. als [REDACTED]. Die Familie lebte mit den Kindern in dem Küstenort Sirte.

Die Kläger zu 1. und 2. verließen zusammen mit ihrer ältesten Tochter, die ein gesondertes Klageverfahren betreibt, und den Klägern zu 3.-7. ihren Heimatort Ende Juli 2016, reisten

über den Seeweg vom libyschen Ort [REDACTED] nach Italien und mit dem Zug nach Deutschland. Sie meldeten sich am 12. Oktober 2016 als Asylsuchende und wurden nach Hamburg verteilt.

In der Anhörung vom 2. März 2017 gab der Kläger zu 1. an, er habe den Schleusern 5.000 - 6.000 € für die gesamte Familie sowie die beiden Autos gegeben. Er habe sich angesichts des Bürgerkriegs in Libyen nicht mehr sicher gefühlt. In Libyen habe es vor der Ausreise sehr viele Vergewaltigungen und Entführungen gegeben. Am 9. Juni 2016 habe eine Schießerei vor ihren Augen stattgefunden. Zunächst seien sie als Palästinenser in Libyen gut behandelt worden. Seit dem Sturz von Gaddafi würden sie jedoch diskriminiert und hätten keine Rechte mehr. Nach Ägypten könne die Familie nicht zurückgehen. Der Kläger zu 1. machte außerdem geltend, er habe eine Hauterkrankung, die in Libyen nicht behandelbar sei.

Die Klägerin zu 2. erklärte in ihrer Anhörung vom 2. März 2017, sie hätten das Haus, in dem sie gelebt hätten, bezahlt. Als Palästinenser seien sie doch nicht berechtigt gewesen, auf ihren Namen Grundeigentum eintragen zu lassen. Daher sei eine libysche Vertrauensperson als Eigentümer eingetragen worden. Sie wisse nicht, was nach ihrer Ausreise mit dem Haus geschehen sei. Sie habe die Universität in Libyen mit einem Master [REDACTED] [REDACTED] abgeschlossen und habe 20 Jahre lang als [REDACTED] [REDACTED] gearbeitet. Es sei ihnen in Libyen sehr gut gegangen bis die Unruhen im Jahr 2011 begonnen hätten. Nachdem der IS die Stadt Sirte erobert habe, wo sie gelebt hätten, seien Menschen getötet und gefoltert worden. Sie habe sehr große Angst um ihre Töchter gehabt, da es viele Entführungen und Vergewaltigungen gegeben habe. Gegen Mai/Juni 2016 sei es immer schlimmer geworden. Der IS habe die Stadt Sirte vollständig kontrolliert. Als Palästinenser hätten sie nicht in eine andere Stadt nach Libyen ziehen können und auch nicht nach Palästina. Die Israelis hätten den Palästinensern verboten, in das Land einzureisen.

Auch die Klägerin zu 3. wurde am 2. März 2017 angehört und führte aus, sie habe zwar ihr ganzes Leben in Libyen verbracht, habe sich dort aber nicht verwurzelt oder verbunden gefühlt. Zwei ihrer Onkel lebten noch in Libyen. Seit knapp zwei Jahren vor ihrer Ausreise habe der IS die Schulen übernommen und auch Religion schwerpunktmäßig unterrichtet. Auch in den anderen Unterrichtseinheiten hätten die IS-Angehörigen versucht, den Schülerinnen und Schülern ihrer Ansichten und Auffassungen zu vermitteln. Am 9. Juni 2016 sei der richtige Krieg bei ihnen angekommen. Sie habe auch sehr oft gehört, dass Mädchen

entführt und vergewaltigt worden seien. Daher habe ihr Vater sie oft persönlich zur Schule gebracht und abgeholt.

Die Kläger zu 1. und 2. legten ägyptische Dokumente für palästinensische Flüchtlinge vor; der Kläger zu 1. reichte auch seinen libyschen Führerschein ein. Diese drei Dokumente wurden zunächst bei einer ersten physikalisch-technischen Untersuchung der Beklagten nach Inaugenscheinnahme eines Urkundensachverständigen als Dokumente mit Manipulationsverdacht angesehen.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. März 2017 die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung in den Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zusammenfassend vertrat die Beklagte die Auffassung, dass die Kläger keine Flüchtlinge seien. Schon aufgrund der Aktenlage habe nicht die Überzeugung gewonnen werden können, dass die Kläger vor ihrer Einreise als Angehörige der Volksgruppe der Palästinenser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Libyen gelebt hätten. Bei den vorgelegten Dokumenten bestehe ein Manipulationsverdacht. Aufgrund der ungeklärten Staatsangehörigkeit und dem damit verbundenen unbekanntem Herkunftsland der Kläger müsse die geschilderte Furcht vor Verfolgung und die geschilderte Gefahr eines drohenden ernsthaften Schadens als nicht glaubhaft dargelegt angesehen werden. Ein in diesem Sinne unbegründeter Asylantrag sei unschlüssig und daher abzulehnen. Der Asylantrag sei ebenfalls offensichtlich unbegründet, da die Kläger gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG über ihre Herkunft, Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht und folglich korrekte Angaben verweigert hätten. So sei vor allem zweifelhaft, ob die Kläger tatsächlich aus einem Ort in Libyen stammten, der zu den wenigen Städten Libyens zähle, in denen der IS die Kontrolle übernommen habe. Im Übrigen habe der IS im September 2016 die Kontrolle über die Stadt Sirte verloren, sodass den Klägern eine Rückkehr in diesen Ort möglich sei. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Das Vorliegen einer Psoriasis vulgaris beim Kläger zu 1. führe nicht zu einer anderen Bewertung, da diese Erkrankung nicht lebensbedrohlich sei. Eine extreme Gefahrenlage liege nicht vor.

Gegen den Bescheid, der Ihnen am 21. März 2017 zugestellt wurde, haben die Kläger am 23. März 2017 die hier streitgegenständliche Klage erhoben und einen Eilantrag (Az. 2 AE 4030/17) gestellt. Das Gericht hat auf den Eilantrag hin mit Beschluss vom 26. Mai 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 16. März 2017 angeordnet. Es hat ausgeführt, ein Manipulationsverdacht genüge nicht, um eine Täuschung über Herkunft, Identität oder Staatsangehörigkeit oder die Verweigerung korrekter Angaben festzustellen. Wenn die angegebenen Herkunftsangaben wahr wären, wäre auch der Vortrag der Kläger schlüssig. Nach der Auskunftsklage seien Palästinenser in Libyen zwar zunächst wie Staatsbürger behandelt worden. Andererseits sei eine Verschlechterung nach dem Sturz Gaddafis eingetreten und es habe einen gegen Palästinenser gerichteten libyschen Einreisestopp im Januar 2015 gegeben. Die von der Beklagten nicht geprüfte Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes komme ernsthaft in Betracht.

Die Kläger haben im Klageverfahren eine Bescheinigung der palästinensischen Mission in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juni 2018 darüber vorgelegt, dass sie und ihre älteste Tochter palästinensische Volkszugehörige sind. Im September 2018 hat das physikalisch-technische Institut der Beklagten festgestellt, dass die vorgelegten Reiseausweise für Palästinenser nicht manipuliert gewesen seien. Der vorgelegte Führerschein weise Beschädigungen, möglicherweise Gebrauchsspuren auf, sodass die Authentizität des Dokuments nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne. Die Klägerin zu 2. hat am 15. April 2019 über die palästinensische Mission einen Ausweis für staatenlose Palästinenser erhalten.

Im Klageverfahren tragen die Kläger vor, nach dem Sturz Gaddafis sei es ihnen nicht mehr so gut gegangen wie vorher. Sie seien als Gaddafi-Anhänger angesehen und angefeindet worden. Unter dem IS hätten sie in Sirte nicht leben können. Ihr gesamter Besitz in Libyen sei inzwischen beschlagnahmt worden. An ihrem Haus hänge nun ein Schild, dass Mitglieder von Milizen aus Misrata aufgehängt hätten. Darauf stehe: „Betreten verboten“. Direkt nach der Flucht habe einer der Onkel das Haus bewohnt, der jedoch fortgejagt worden sei. Dies sei auch anderen Palästinensern so gegangen, die in Libyen gelebt hätten und ihren Wohnort verlassen hätten. Das [REDACTED] sei nur gemietet gewesen; der Eigentümer habe es wieder übernommen. Schon vor der Ausreise habe man ihm Gegenstände aus dem [REDACTED] geraubt wie zum Beispiel [REDACTED]. Die Klägerin zu 2. hat vorgetragen, sie habe als [REDACTED] in ihrem Heimatort gearbeitet. Nach dem Sturz Gaddafis seien die palästinensischen [REDACTED] jedoch

██████████ versetzt worden. Auch habe sich das Gehalt der palästinensischen ██████████ verschlechtert. Sie, die Kläger, könnten nicht nach Libyen zurückkehren und dort ihren Lebensunterhalt sichern. Sie hätten keine Besitztümer auf der Flucht mitnehmen können und hätten auch keine Auslandskonten. In Deutschland lebten sie von Sozialleistungen. Auch auf familiäre Unterstützung könnten sie nicht bauen. Es gebe in Libyen nur zwei Brüder der Klägerin zu 2., die jedoch aufgrund der bürgerkriegsähnlichen Zustände erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten hätten und kaum in der Lage sein, ihre eigenen Familien zu ernähren. Nach deren Auskunft sei die Sicherheitslage in Libyen noch immer angespannt. Auch einen verlässlichen Schulunterricht gebe es nicht. Eine sehr große Zahl palästinensischer Flüchtlinge, die zuvor in Libyen gelebt hätten, hätten das Land verlassen und seien auch nicht zurückgekehrt. Denn die Rückkehr sei ihnen verboten. Der Kläger zu 1. leide unter einer Hauterkrankung, die 70 % seines Körpers betreffe. Insoweit haben die Kläger ein ärztliches Attest des Hausarztes ██████████ vom ██████████ 2019 vorgelegt.

Die Kläger haben den zunächst angekündigten Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen und beantragen,

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2017 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft jeweils vorliegen,
2. hilfsweise den subsidiären Schutzstatus für die Kläger zuzuerkennen,
3. hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt, jedoch erklärt, am angegriffenen Bescheid festzuhalten. Sie vertritt die Auffassung, das vorgelegte Attest vom ██████████ 2019 erfülle nicht die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 25. April 2022 auf die Vorsitzende Richterin als Einzelrichterin übertragen. Das Gericht hat die Akte des Eilverfahrens 2 AE 4030/17, die Sachakten der Beklagten sowie die vorliegenden Ausländerakten und die in den Verfügungen vom 4. Mai 2017 (Bl. 91 ff. d. A.) und vom 23. Mai 2022 (Bl. 126 d. A.)

bezeichneten Erkenntnisquellen sowie die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für Libyen vom 23. Mai 2022 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Die volljährigen Kläger zu 1.- 4. wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Hinsichtlich ihrer Angaben wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls verwiesen. Die Beklagte, die unter Hinweis auf die Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß geladen worden ist, ist zum Termin nicht erschienen.

Entscheidungsgründe:

I. Die gemäß § 76 Abs. 1 AsylG bestellte Einzelrichterin durfte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO über die Klage entscheiden, obwohl sich die Beklagte nicht im Termin hat vertreten lassen. Denn sie ist mit der ordnungsgemäß erfolgten Ladung darauf hingewiesen worden, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden könne.

II. Soweit die Kläger die Klage hinsichtlich der zunächst beantragten Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen haben, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.

III. Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kläger können die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG mit ihrem als Verpflichtungsklage zulässigen Hauptantrag nicht beanspruchen; die Ablehnung ist rechtmäßig und verletzt sie nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 VwGO; hierzu unter 1.). Dasselbe gilt für den ersten Hilfsantrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG (hierzu unter 2.). Allerdings ist die Abweisung der Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und auf Gewährung subsidiären Schutzes als „offensichtlich unbegründet“ insoweit rechtswidrig und aufzuheben (hierzu unter 3.). Der zweite, ebenfalls als Verpflichtungsklage zulässige Hilfsantrag hat Erfolg, denn die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (hierzu unter 4.). Dementsprechend ist die Anfechtungsklage auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohung sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbots begründet (hierzu unter 5.).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Unzweifelhaft handelt es sich bei den Klägern um staatenlose Palästinenser. Die anfänglichen Zweifel bezüglich der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen der Kläger zu 1. und 2. wurden inzwischen entkräftet. Darüber hinaus haben sämtliche Kläger über ihre Eigenschaft als staatenlose Palästinenser eine Bescheinigung der palästinensischen Mission in der Bundesrepublik Deutschland vom 26. Juni 2018 vorgelegt. Auch die glaubhaften Angaben der Kläger zu 1.- 4. in der mündlichen Verhandlung stützen dies. Als staatenlose Palästinenser, die zuletzt in Libyen gelebt haben (§ 3 Abs. 21 Nr. 2b AsylG), können die Kläger insoweit eine Prüfung ihrer Flüchtlingseigenschaft im Hinblick auf Libyen beanspruchen.

Die Kläger fallen auch nicht als „ipso facto“-Flüchtlinge unter den Schutz einer Organisation oder Einrichtung der Vereinten Nationen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG (UNRWA), wonach der Schutzstatus regelmäßig ausgeschlossen wäre. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind von Art. 1 Abschn. D der Genfer Flüchtlingskonvention, auf den Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Qualifikationsrichtlinie verweist, nur diejenigen Personen erfasst, die die Hilfe des UNRWA tatsächlich in Anspruch genommen haben. Als Nachweis einer Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes des UNRWA genügt es, wenn der Betroffene dort förmlich registriert wurde (vgl. EuGH, Urteile vom 25.7.2018, C-585/16, juris Rn. 84; v. 19.12.2012, C-364/11 [El Kott], juris Rn. 76, und v. 17.6.2010, C-31/09, juris Rn. 51 f.; BVerwG, Beschl. v. 14.5.2019, 1 C 5.18, juris Rn. 22). Die Hilfe des UNRWA kann allerdings auch bei fehlender Registrierung geleistet werden; in diesem Fall muss es dem Betroffenen möglich sein, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen (Vgl. EuGH, Urte. v. 17.6.2010, C-31/09, juris Rn. 52). Die Kläger haben jedoch nicht vorgetragen und es ist auch nicht ersichtlich, dass sie dem Schutz und dem Beistand des UNRWA unterstanden haben. Dies ist auch insofern nicht möglich, als Libyen als Land des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zum Operationsgebiet des UNRWA gehört. Zum Operationsgebiet des UNRWA zählen nur der Gazastreifen, Jordanien, Libanon, Syrien und das Westjordanland (vgl. zum Ganzen VG Berlin, Urte. v. 13.8.2020, 34 K 639.17 A, juris Rn. 18 ff.).

Die demnach zu prüfende Flüchtlingseigenschaft liegt bei den Klägern nicht vor. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Ein Verfolgungs- oder Lebensschicksal, das die Zuerkennung einer Rechtsstellung als Flüchtling rechtfertigen würde, ist vorliegend nicht erkennbar. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Begründung der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Die Beklagte ist zu Recht anhand des Vortrags der Kläger nicht davon ausgegangen, dass eine individuelle Verfolgung dieses Schweregrades vor der Ausreise vorlag oder zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu befürchten ist. Auch die von der Klägerin zu 2. vorgetragene Versetzung an eine andere Schule aufgrund ihrer Eigenschaft als staatenlose Palästinenserin mag zwar diskriminierend gewesen sein, stellt aber keine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar.

Ebenso wenig geht das Gericht davon aus, dass es beachtlich wahrscheinlich ist, dass den Klägern bei ihrer Rückkehr eine (Gruppen-)Verfolgung wegen seiner Volkszugehörigkeit als Palästinenser droht. Für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11/08; Urt. v. 1.2.2007, 1 C 24/06, Urt. v. 18.7.2006, 1 C 15/05, jeweils juris).

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel und der hierzu ergangenen aktuellen Rechtsprechung (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 23.4.2021, AN 10 K 17.34737, 5853259, juris; VG Berlin, Urt. v. 18.8.2020, 19 K 69.19 A, juris Rn. 19 ff.; VG Köln, Urt. v. 18.2.2020, 6 K 7872/17.A, juris Rn. 20 ff.; VG Ansbach, Urt. v. 29.3.2018, AN 10 K 16.32482, juris Rn. 24 f.), der sich das Gericht anschließt, fehlt es für die Annahme einer

drohenden Gruppenverfolgung an der erforderlichen Intensität und Häufigkeit von Verfolgungshandlungen gegenüber Palästinensern in Libyen, mithin an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Der Berichtslage lässt sich nicht entnehmen, dass Palästinenser in Libyen in erheblicher Weise gezielt verfolgt werden. Zwar dürfte die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 10. Februar 2022 an das Verwaltungsgericht Minden (Bibliothek des OVG Hamburg 2022/1), wonach eine gezielte staatliche Diskriminierung von Palästinensern nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes ebenso wenig stattfinden wie eine systematische Diskriminierung durch die Zivilbevölkerung, zu kurz greifen. Denn diese Auskunft setzt sich nicht auseinander mit den ausführlichen Berichten des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) vom 19. Januar 2017 (<https://www.ecoi.net/en/document/1260326.html>), der Analyse von Lifos vom 23. Februar 2016 (Centre for Country of Origin Information and Analysis, Swedish Migration Agency; <https://www.bing.com/ck/a?!&&p=0c9b9061b9156d010a5e9e4d2695a184ed3923744ee7e19901ee28ea34417d94Jmlt-dHM9MTY1MzQ4OTg4OSZpZ3VpZD02ZGI1N2E5OS0xOTgyLTQ5MWYtYTdjYi1jZGU1ZWJkZTBmN2lmaW5zaWQ9NTE2NQ&pfn=3&fclid=39f3cbd0-dc39-11ec-b8b0-1c93289f31ae&u=a1aHR0cHM6Ly9saWZvcy5taWdyYXRpb25zdmVya2V0LnNIL2Rva3VtZW50P2RvY3VtZW50QXR0YWNobWVudEikPTQzMjAy&ntb=1>) und dem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 31. Oktober 2017 mit dem Titel „Libyen: Palästinensische Flüchtlinge“ (Bibliothek des OVG Hamburg, G 3/16). Diese drei Quellen bestätigen nach dem Fall des Gaddafi Regimes diskriminierende Behandlungen, Belästigungen und Einschüchterungen, zumal aufgrund des Krieges in Syrien das Land durch weitere Neuankömmlinge belastet worden sei. Syrer wie Palästinenser seien vor dem Hintergrund der Vorkommnisse von Libyen zu Sündenböcken gemacht worden. Die internationale Nachrichtenagentur Reuters habe im Januar 2015 berichtet, dass die offizielle Regierung Libyens die Einreise von Palästinensern, Syrern und Sudanesen verboten habe. Auch die Beklagte stellte in ihrem „Länderreport 19“ zu Libyen (Stand: 10/2019 unter 7.6, Bibliothek des Oberverwaltungsgerichts Hamburg, G 3/19) fest:

„Spätestens mit dem Ausbruch verstärkter Kämpfe zwischen den konkurrierenden Regierungen ab Mai 2014 verschlechterte sich die Situation der Palästinenser deutlich und wandelte sich die Wahrnehmung der Palästinenser von dem Bild der Mit-Araber hin zu unerwünschten Ausländern. Palästinenser wurden als Sündenböcke für konfliktbedingte Probleme angesehen.“

Die Klägerin zu 2. berichtete glaubhaft, dass sie ihre Tätigkeit [REDACTED] nicht mehr [REDACTED] [REDACTED] habe fortsetzen können. Dennoch erreichen die geschilderten Benachteiligungen nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung geforderte Verfolgungsdichte. Auch die Kläger haben nicht geltend gemacht, dass sie wegen der Diskriminierungen als staatenlose Palästinenser Libyens verlassen haben, sondern wegen der damaligen Sicherheitslage und der Herrschaft der IS-Milizen in ihrem Wohnort Sirte.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Subsidiär Schutzberechtigter ist ein Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG dann, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Auch insoweit ist für die staatenlosen Kläger als Herkunftsland auf das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts und damit Libyen abzustellen.

a) Insbesondere droht den Klägern bei einer möglichen Rückkehr nach Libyen kein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG durch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Es fehlt bereits an einem Akteur im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG, von dem zielgerichtet eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ausgeht (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11.19, juris Rn. 11 ff.; ebenso OVG Bautzen, Urt. v. 6.10.2021, 5 A 468/19.A, juris Rn. 20). Denn die unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK relevanten humanitären Verhältnisse in Libyen sind keinem Akteur zuzuordnen, sondern beruhen auf einer Vielzahl von Faktoren, darunter die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage. Es ist nicht festzustellen, dass in Libyen ein Akteur die maßgebliche Verantwortung hierfür trägt, insbesondere, dass er etwa staatenlosen Palästinensern die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthalten würde.

b) Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen hinsichtlich der Kläger nicht vor, d.h. die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Mit dieser - die Vorgaben des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU umsetzenden - dritten Fallgruppe erfasst der subsidiäre Schutz Gefahrenlagen in Bezug auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die im Rahmen von bewaffneten Konflikten entstehen und nach der Grundkonzeption der Genfer Flüchtlingskonvention für sich genommen nicht als Verfolgung zu qualifizieren sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11.19, juris Rn. 16; OVG Bautzen, Urt. v. 6.10.2021, 5 A 486/19.A, Rn. 23). Vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist auszugehen, wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet des betroffenen Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften beziehungsweise anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter verantwortlicher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Bloße innere Unruhen oder Spannungen mit vereinzelt auftretenden Gewalttaten genügen nicht. Der Konflikt muss ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerilla-Kämpfen vorherrschen (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014, C 285/12, juris Rn. 35).

Für eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG muss die willkürliche Gewalt beim Fehlen individueller gefahrerhöhender Umstände ein besonders hohes Niveau für die Zivilbevölkerung erreichen (BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 21). Die bestehende Gefahrendichte wird durch eine Abwägung sämtlicher den Konflikt betreffender Umstände ermittelt. Als besonders wichtiges Kriterium ist hierbei das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat stets betont, dass bei der Prüfung der Gefährdungsintensität durch eine bürgerkriegsähnliche Lage Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet getroffen werden müssen und – wenn keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vorliegen – ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich ist. Es hat gleichzeitig jedoch stets darauf hingewiesen, dass in dem Fall, dass gefahrerhöhende persönliche Umstände vorliegen, auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt genügt und somit – neben einer „annäherungsweise“ quantitativen Ermittlung der Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung – stets auch eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) notwendig ist (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, juris Rn. 33). Das Bundesverwaltungsgericht hat in jüngerer Zeit ferner darauf hingewiesen, dass sein „quantitativer Ansatz“ nicht auf einen „Gefahrenwert“ im Sinne einer „zwingend zu beachtenden mathe-

matisch-statistischen Mindestschwelle“ zielt, sondern durch das „Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen“ lässt (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 33).

Maßgeblich ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Nachdem in der Vergangenheit das Vorliegen eines (landesweiten) bewaffneten Konflikts mit der Gefahr nicht nur vereinzelter Ausbrüche von willkürlicher Gewalt und ernsthafter individueller Bedrohung von Zivilpersonen in Libyen zum Teil bejaht wurde (vgl. VG München, Urt. v. 16.12.2020, M 3 K 17.43871, juris Rn. 28 ff.; VG Berlin, Urt. v. 18.8.2020, 19 K 69.19 A, juris Rn. 30; a.A. VG Berlin, Urt. v. 10.7.2017, 34 K 197.16 A, juris Rn. 62; VG Bayreuth, Urt. v. 5.7.2017, B 4 K 16.31506, juris Rn. 36 ff.), ist nunmehr eine verbesserte Sicherheitslage zu würdigen. Das Gericht schließt sich der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen im Urteil vom 6. Oktober 2021 (5 A 468/19.A, juris) an, wonach die geschilderten Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gegenwärtig in Libyen nicht (mehr) vorliegen (a.a.O., juris Rn. 25 f.; ebenso VG Dresden, Urt. v. 19.11.2021, 12 K 4319/17.A, juris; VG München, Urt. v. 17.5.2021, M 3 K 17.41933, juris Rn. 21; VG Gera, Urt. v. 26.4.2021, 2 K 318/21 Ge, juris), da es nicht genügt, dass die Sicherheitslage Libyens noch als volatil zu bewerten ist (so aber VGH München, Beschl. v. 1.3.2021, 15 ZB 21.30100, juris Rn. 12; VG Wiesbaden, Urt. v. 3.12.2021, 5 K 1379/19.WI.A, juris; VG Ansbach, Urt. v. 23.4.2021, AN 10 K 17.34737, juris).

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen führt hierzu im Urteil vom 6. Oktober 2021 aus (a.a.O., juris Rn. 25 ff.):

„Im Amnesty-report Libyen 2018 mit Stand 12/2017 heißt es hierzu: „Die konkurrierenden Regierungen und Hunderte von Milizen und bewaffnete Gruppen kämpften 2017 weiterhin um die Vorherrschaft und die Kontrolle über bestimmte Gebiete, lukrative Handelsrouten sowie strategisch wichtige Militärstandorte. Die von den Vereinten Nationen gestützte Regierung der Nationalen Einheit baute 2017 ihre Machtposition in der Hauptstadt Tripolis weiter aus und gewann durch strategische Bündnisse und oft nach bewaffneten Auseinandersetzungen immer mehr an Boden. Die selbsternannte Libysche Nationalarmee unter dem Kommando von Khalifa Haftar festigte 2017 ihre Macht im Osten des Landes und konnte ihren Einflussbereich erheblich ausdehnen, nachdem sie die bewaffnete Gruppe Revolutionärer Rat von Benghazi besiegt und die Verteidigungsbrigaden Benghasis aus der Stadt und wichtigen Anlagen vertrieben hatte.“ Vergleichbar heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018: „Libyen befindet sich ... weiterhin im politischen Umbruch. Landesweite Sicherheit bleibt die größte und wichtigste Herausforderung des seit Dezember 2015 bestehenden Präsidialrats Große Teile des Landes und

der Gesellschaft werden von Milizen kontrolliert, andere Teile sind praktisch unregiert. In Ermangelung gesamtstaatlicher Kontrolle nehmen zum Teil auch Stämme und Kommunalverwaltungen ordnungspolitische Aufgaben wahr. Bewaffnete Gruppen beanspruchen jeweils auf ihrem Gebiet die Ausübung einer Art staatlichen Kontrolle. ... Weder der Präsidentschaftsrat und die Einheitsregierung noch ihre Herausforderer üben effektive Kontrolle über die Vielzahl bewaffneter Gruppen in Libyen aus. ... In Ostlibyen geht die LNA unter General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen mit wenig Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vor.“

Es wird also ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt geschildert, bei dem auch viele Opfer zu beklagen sind und der auch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet ist.

Hierfür sprechen auch die vom Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen zusammengestellten Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Hiernach hat es im ersten Halbjahr 2018 in Libyen insgesamt 459 Todesopfer gegeben, 258 bei Kämpfen, 146 bei Fernangriffen und 55 zivile Opfer. Im Jahr 2017 gab es hiernach insgesamt 1.654 Todesopfer, 991 bei Kämpfen, 365 bei Fernangriffen, 67 sonstige und 231 zivile Opfer. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Die Opferzahlen sind deshalb insgesamt deutlich nach oben zu korrigieren.

Randnummer26

b) Diese Situation hat sich durch das militärische Vorgehen der sogenannten Libyschen Nationalen Armee (LNA) unter General Haftar gegen die Regierung des Nationalen Einvernehmens (RNE) unter Premierminister Sarraj zunächst im Süden des Landes und ab Anfang April 2019 im Großraum Tripolis und einigen weiteren Städten im Nordwesten Libyens zunächst noch erheblich verschlechtert.

Randnummer27

Seit dem Rückzug der LNA aus der Hauptstadtregion im Juni 2020 hat sich die Sicherheitslage dort jedoch beruhigt. Seit Herbst 2020 ist eine deutliche Verbesserung der Sicherheitslage landesweit eingetreten. Am 23. Oktober 2020 konnte in Genf eine umfassende Waffenstillstandsvereinbarung durch den „Gemeinsamen Militärischen Ausschuss“, der Vertreter der RNE und der LNA umfasst, geschlossen werden. Diese sieht u. a. einen Rückzug militärischer Kräfte und schwerer Waffen aus Zentral-Libyen, die Demobilisierung bewaffneter Gruppen und den vollständigen Ab-

zug ausländischer Kämpfer und Söldner innerhalb von 90 Tagen vor (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen, Stand: Dezember 2020, vom 11. Februar 2021, künftig: Lagebericht vom 11. Februar 2021). Im Rahmen dieser Vereinbarung fand Ende Dezember 2020 / Anfang Januar 2021 ein Austausch von Gefangenen zwischen den Truppen der RNE und der LNA statt (BAMF, Briefing Notes vom 11. Januar 2021). Auf der Grundlage eines UN-geführten Prozesses, des „Libyschen Politischen Dialogforums“ (LPDF), wurde am 5. Februar 2021 der Ministerpräsident Abdul Hamid Dbaiba als Chef einer neuen Einheitsregierung (Government of National Unity, GNU) gewählt. Vom 8. bis 10. März 2021 tagte in Sirte zum ersten Mal das gesamte libysche Parlament, es stimmte dabei dem Kabinettsvorschlag (Präsidentschaftsrat) des Ministerpräsidenten Dbaiba zu. Die neue Einheitsregierung ist u. a. mit der Vorbereitung der geplanten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2021 betraut. Sowohl die RNE als auch die in Ostlibyen amtierende Regierung unter Abdalla Thinni gaben bekannt, ihre Macht an die neugewählte Einheitsregierung zu übergeben (United States Department of State, 2021 Trafficking in Persons Report: Libya, 1. Juli 2021 und BAMF, Briefing Notes vom 15. März 2021). Eine umfassende Reformierung des libyschen Sicherheitssektors sowie die Entwaffnung der zahlreichen Milizen im Land steht jedoch noch aus (BAMF, Briefing Notes vom 5. Juli 2021). Ein Zeichen der Beruhigung der Lage ist die Wiedereröffnung der Deutschen Botschaft in Tripolis am 9. September 2021. Der deutsche Außenminister geht von beachtlichen Etappenfolgen in den letzten zwei Jahren aus. Es gebe eine Regierung der nationalen Einheit, die Ölblockade sei beendet und die Waffen schwiegen weitestgehend. Die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen hätten mit konzertierter Diplomatie dazu beigetragen, dass sich die Tür für eine bessere Zukunft Libyens geöffnet habe (so die auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes veröffentlichte Erklärung des deutschen Außenministers vom 9. September 2021).

Randnummer28

c) Allerdings nehmen fast überall in Libyen weitgehend eigenständig agierende bewaffnete Gruppen de facto Funktionen staatlicher Sicherheitsorgane wahr, ohne sich an Recht und Gesetz gebunden zu fühlen und ohne gerichtlicher Kontrolle und Bestrafung ausgesetzt zu sein. Sie beziehen zu großen Teilen staatliche Gehälter, da nach 2011 zahlreiche Milizen und bewaffnete Gruppen pro forma in staatliche Strukturen integriert wurden. Verschiedenen Milizen werden Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Folter und standrechtliche Hinrichtungen, vorgeworfen. Die Kriminalität ist sehr hoch. Vom 10. bis 12. Juni 2021 lieferten sich in der westlibyschen Stadt Ajaylat (etwa 80km westlich von Tripolis) zwei Milizen aus Zawiya und Ajaylat gewaltsame Auseinandersetzungen. Dabei kam es zu Plünderungen von Geschäften, zu Entführungen sowie zur Zerstörung von Eigentum; mindestens acht Personen wurden getötet, unter ihnen eine unbekannte Zahl an Zivilisten (BAMF, Briefing Notes vom 5. Juli 2021). Insgesamt wird die Lage in weiten Teilen des Landes als sehr unübersichtlich und unsicher beschrieben. Das Auswärtige Amt geht im Lagebericht vom 11. Februar 2021 davon aus, dass die genannten Fortschritte fragil sind und eine erneute militärische Eskalation oder ein Einfrieren des Konflikts mit dauerhafter militärischer Präsenz regionaler Akteure ebenfalls realistische Szenarien sind.

Randnummer29

d) Auch wenn fast überall in Libyen nicht die neue Einheitsregierung, sondern weitgehend eigenständig agierende bewaffnete Gruppen de facto Funktionen staatlicher Sicherheitsorgane wahrnehmen und es vereinzelt Auseinandersetzungen rivalisierender Milizen mit zivilen Opfern gibt, fehlt es derzeit doch an einem nicht nur gelegentlichen Aufeinandertreffen mehrerer bewaffneter Gruppen mit einem hohen Grad an Gewalt. Dass die Menschenrechtslage in Libyen gleichbleibend schlecht ist, die Menschenrechte weder staatlich effektiv geschützt noch gefördert werden, die Einwirkungsmöglichkeiten der neuen Einheitsregierung zum Teil begrenzt sind, Gewalt und Straflosigkeit verbreitet sind, ein einheitliches und funktionierendes Justizsystem nur begrenzt zur Verfügung steht, die Zivilbevölkerung sowie Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten Menschenrechtsverletzungen durch staatliche wie nicht-staatliche Akteure häufig schutzlos ausgesetzt sind und es zu Angriffen auf Kritikerinnen und Kritiker, Oppositionelle, politische Gegnerinnen und Gegner, Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie Journalistinnen und Journalisten, Juristinnen und Juristen sowie religiöse Führer kommt und Berichte zu Entführungen, Menschenhandel, Freiheitsberaubungen, Tötungsdelikten, Folter und Unterdrückung der Meinungsfreiheit in allen Landesteilen vorliegen (so der Lagebericht des AA vom 11. Februar 2021), hat keinen Bezug zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG.

Randnummer30

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom Kläger vorgelegten Bericht des Human Rights Council für den Zeitraum 13. September bis 1. Oktober 2021 mit dem Titel „Report of the Independent Fact-Finding Mission on Libya“. Die Mission hatte den Auftrag, in unabhängiger und unparteiischer Weise die Fakten und Umstände der Menschenrechtslage in ganz Libyen zu ermitteln sowie mutmaßliche Verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien in Libyen seit Anfang 2016 zu dokumentieren. Der Zwischenbericht geht davon aus, dass Libyen Fortschritte auf dem Weg zum Frieden macht. Weiter wird ausgeführt, dass kaum ein Zweifel daran besteht, dass es sich bei den untersuchten Schwerpunkten (die Feindseligkeiten in Tripolis von April 2019 bis Juni 2020, die Belagerung von Ganfouda in Ostlibyen 2016-2017 und die militärischen Operationen in Südlibyen 2019) um nichtinternationale bewaffnete Konflikte handelt. Die Beteiligung von Söldnern bei diesen Konflikten wird bestätigt. Über die vom Kläger behaupteten bewaffneten Konflikte unter Mitwirkung von Söldnertruppen auch im Jahre 2021 enthält der Bericht jedoch keine Angaben. Insoweit fehlt in dem Bericht insbesondere eine Auseinandersetzung mit der aus den oben dargelegten Gründen seit Herbst 2020 eingetretenen landesweiten Verbesserung der Sicherheitslage.

Randnummer31

Da gemäß § 77 Abs. 1 AsylG auf den derzeitigen Sachstand abzustellen ist, kommt es auch nicht darauf an, dass die Fortschritte nach Ansicht des Auswärtigen Amtes fragil sind und eine erneute militärische Eskalation oder ein Einfrieren des Konflikts mit dauerhafter militärischer Präsenz regionaler Akteure ebenfalls realistische Sze-

narien sein können. Dies wäre nur beachtlich, wenn es für ein „Kippen“ der derzeitigen positiven Entwicklung konkrete Anhaltspunkte gäbe. Das ist jedoch nicht der Fall, im Gegenteil überwiegen derzeit, wie die Wiedereröffnung der Deutschen Botschaft in Tripolis zeigt, die positiven Signale.“

Die politische Entwicklung Libyens seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 6. Oktober 2021, d.h. in den folgenden 7 Monaten, zeigt keine konkreten Anhaltspunkte für ein Wiederaufflammen des militärischen Konflikts auf. In seinen Reise- und Sicherheitshinweisen (Stand 23.5.2022, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/libyen-node/libyensicherheit/219624>) vertritt das Auswärtige Amt die Auffassung, dass Libyen in den vergangenen Monaten erhebliche Fortschritte im Stabilisierungsprozess erzielt habe. Dennoch sei eine erneute militärische Eskalation vorstellbar. Konkrete Anhaltspunkte für diese latente Gefahr werden nicht benannt. Auch der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes vom 19. April 2022 (Bibliothek des OVG Hamburg, 2022/2, S. 5) über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libyen zeigt keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der geschilderten Sicherheitslage auf. In der zweiten Jahreshälfte 2021 habe es zwei weitere Stabilisierungskonferenzen gegeben, nämlich am 21. Oktober 2021 in Tripolis und am 12. November 2021 in Paris. Auch hier beschreibt das Auswärtige Amt die Fortschritte bei der Stabilisierung, die im vergangenen Jahr erreicht wurden, als fragil, sieht aber dennoch keine konkrete Gefahr für das Wiederaufflammen des Bürgerkriegs. Nachdem die landesweiten, für den 24. Dezember 2021 geplanten Wahlen nicht stattgefunden hätten, konkurrierten weiterhin die unterschiedlichen Kräfte in Libyen um die Macht. Das Repräsentantenhaus habe dem designierten Premierminister Bashaga am 1. März 2022 das Vertrauen ausgesprochen, der seinen Platz in Tripolis beanspruche. Nichtsdestotrotz bleibe Präsident Dbeiba mit seiner Regierung der nationalen Einheit (GNU) weiterhin an der Macht. Beide Seiten hätten Milizenkräfte mobilisiert; bislang seien jedoch alle Beteiligten daran interessiert, eine gewaltsame Konfrontation zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund führt auch der Umstand, dass die Kläger als staatenlose Palästinenser, mit nur eingeschränkter Einbindung in eine Großfamilie, ohne wirtschaftliche Basis und angesichts ihres ungesicherten rechtlichen Status in Libyen einer sogenannten vulnerablen Gruppe angehören, zu keiner anderen Bewertung. Zwar ist der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer, je mehr er zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. VG München, Urt. v. 17.5.2021, M 3 K 17.41933, juris Rn. 21; VG Berlin, Urt. v. 27.5.2020, 19 K 84.19 A, beck-online Rn. 21, VG Berlin, Urt. v. 24.8.2020, 19 K 69.19 A, beck-online, Rn. 39 ff.). Weshalb

die Kläger aufgrund ihrer Eigenschaft als staatenlose Palästinenser stärker als andere gefährdet sein sollen, wenn gegenwärtig ein Wiederaufflammen der gewaltsamen Auseinandersetzungen nicht konkret zu befürchten ist, drängt sich dem Gericht nicht auf. Angesichts der deutlichen Verbesserungen der Sicherheitslage seit den Waffenstillstandsvereinbarungen im Herbst 2020 vermag das Gericht gegenwärtig, d.h. 1 ½ Jahre seit dem Waffenstillstand, keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit der Zivilbevölkerung, also auch der Kläger, aufgrund des Bürgerkriegs zu erkennen (ebenso für staatenlose Palästinenser in Libyen: OVG Bautzen, Urt. v. 6.10.2021, 5 A 478/19.A, juris Rn. 39 ff.).

Auch haben die Kläger, die mit den beiden Brüdern der Klägerin zu 2. und weiteren Personen in Libyen in Kontakt stehen, nicht vorgetragen, aufgrund einer fortbestehenden Bürgerkriegsgefahr und daraus resultierender willkürlicher Gewalt nicht nach Libyen zurückkehren zu können. Zwar schilderten sie, dass im Jahr 2016 unter der IS-Vorherrschaft in Sirte in ihren Hof geschossen und dass der Kläger zu 5. verletzt wurde. Dies benennen sie aber nicht als gegenwärtige, fortbestehende Gefahr. Im Vordergrund standen in ihren Schilderungen die Befürchtung, im Fall einer Rückkehr nach Libyen menschenrechtswidrige willkürliche Maßnahmen wie Entführungen zu erleiden und keine gesicherte Lebensgrundlage mehr zu haben sowie der Wunsch nach einer verlässlichen Ausbildung für die Kinder.

3. Allerdings durften die Anträge auf Flüchtlingsanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Diese rechtswidrigen Feststellungen verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hatte diese Anträge im Hinblick auf den zunächst bestehenden Manipulationsverdacht bezüglich der vorgelegten Dokumente nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG wegen Identitätstäuschung abgelehnt. Der Manipulationsverdacht hat sich vorliegend nicht bestätigt; es liegen keine Hinweise auf Identitätstäuschungen mehr vor. Insbesondere haben die Kläger aktuelle Bescheinigungen über ihre Eigenschaft als staatenlose Palästinenser vorgelegt, welche die Beklagte nicht in Zweifel gezogen hat. Sonstige Anhaltspunkte für eine Ablehnung der Anträge als offensichtlich unbegründet, z.B. nach § 30 Abs. 1 AsylG, bestehen nicht.

4. In Bezug auf Libyen besteht für die Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG; insofern ist die in Ziffer 4. des Bescheides vom 16. März 2017 getroffene Feststellung der Beklagten aufzuheben

(hierzu unter a)). Der Kläger zu 1. kann jedoch nicht die Feststellung eines krankheitsbedingten Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf seine Hauterkrankung beanspruchen (hierzu unter b)).

a) Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - (BGBl. 1952 II S.685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies umfasst das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.

Die Abschiebung durch einen Konventionsstaat kann dessen Verantwortlichkeit nach der EMRK begründen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“) läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden; in einem solchen Fall ergibt sich aus Art. 3 EMRK die Verpflichtung, die Person nicht in dieses Land abzuschieben (EGMR, st.Rspr., vgl. Urte. v. 7.7.1989, Nr. 14038/88, 1/1989/161/217 - Soering/Vereinigtes Königreich, NJW 1990, 2183 Rn. 90 f.; Urte. v. 28.2.2008, Nr. 37201/06 - Saadi/Italien, NVwZ 2008, 1330 Rn. 125; vgl. auch BVerwG, Urte. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 23). Das Kriterium der tatsächlichen Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerwG, Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2.19, juris Rn. 6 m.w.N.; Urte. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32; Urte. v. 27.4.2010, 10 C 5.09, juris Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Wie der EGMR klargestellt hat (Urte. v. 9.1.2018, Nr. 36417/16 - X./Schweden, Rn. 50), ist ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent, sodass ein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht verlangt werden kann (OVG Hamburg, Urte. v. 23.2.2022, 1 Bf 282/20.A, juris Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung des EGMR haben die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebezielstaat grundsätzlich weder notwendigen noch ausschlaggebenden Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. hierzu und zum Folgenden EGMR, Urte. v. 29.1.2013, Nr. 60367/10 - S.H.H./Vereinigtes Königreich, BeckRS 2013, 202126, Rn. 74 ff., 88 ff.; Urte. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07, 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681, Rn. 278, 282; Urte. v. 27.5.2008, Nr. 26565/05 - N./Vereinigtes Königreich, NVwZ 2008, 1334, Rn. 42 ff.). Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht danach allein grundsätzlich nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK annehmen zu können. Denn die EMRK zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen (OVG Hamburg, Urte. v. 23.2.2022, 1 Bf 282/20.A, juris Rn. 28; Urte. v. 27.10.2021, 4 Bf 106/20.A, juris Rn. 95). In besonderen Ausnahmefällen können aber auch schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschiebungszielstaat ein Abschiebungsverbot begründen. Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 4. Juli 2019 (1 C 45/18, juris Rn. 11 f., juris m. w. N.) aus:

„Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 25; s.a. Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 - BVerwGE 147, 8 Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a. - Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18- NVwZ 2019, 61 Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. ECLI:EU:C:2019:219], A. - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre Seite 4/12 physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".

Kann der Rückkehrer hingegen durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen erzielen und damit ein Leben jedenfalls am Rande des Existenzminimums finanzieren, rechtfertigt Art. 3 EMRK keinen Abschiebungsschutz (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.10.2012, 10 B 16.12, juris Rn. 10; OVG Hamburg, Urt. v. 23.2.2022, 1 Bf 282/20.a, juris Rn. 30).

In zeitlicher Hinsicht gilt, dass der EGMR in seiner jüngeren Rechtsprechung für die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung voraussetzt, dass die aus ihr resultierende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht nur schwerwiegend und irreversibel ist, sondern auch „schnell“ eintritt (vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10 - Paposhvili/Belgien, NVwZ 2017, 1187, Rn. 183; dem – zu Konstellationen prekärer humanitärer Verhältnisse – folgend insb. OVG Bremen, Urt. v. 26.5.2020, 1 LB 57/20, juris Rn. 57 m.w.N.; VGH Kassel, Urt. v. 27.9.2019, 7 A 1637/14.A, juris Rn. 39; VGH Mannheim, Urt. v. 17.12.2020, A 11 S 2042/00, juris Rn. 24 m.w.N.; OVG Münster, Urt. v. 18.6.2019, 13 A 3930/18.A, juris Rn. 106). Die Gefahr muss folglich in dem Sinne konkret sein, dass die drohende Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Würde der Person in einem solchen zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung durch den Vertragsstaat eintritt, dass bei wertender Betrachtung noch eine Zurechnung zu dieser Abschiebung – in Abgrenzung zu späteren Entwicklungen im Zielstaat oder gewählten Verhaltensweisen des Asylbewerbers – gerechtfertigt erscheint (OVG Hamburg, Urt. v. 23.2.2022, a.a.O., juris Rn. 33 unter Verweis auf VG Freiburg, Urt. v. 5.3.2021, A 8 K 3716/17, juris Rn. 62; VG Köln, Beschl. v. 4.3.2021, 21 L 153/21.A, juris Rn. 62 ff., 150). Ebenso betont das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. April 2022 (1 C 10.21) laut der Pressemitteilung Nr. 25/2022 (<https://ssl.bverwg.de/de/pm/2022/25>), dass die Gefahr der Verelendung (nur) in einem absehbaren Zeitraum auszuschließen sein muss.

Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch diejenige des Bundesverwaltungsgerichts machen somit deutlich, dass ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, wenn die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind (VG Würzburg, Urt. v. 23.7.2020, W 5 K 20.30327, juris Rn. 35).

Für die Kläger besteht keine durch konkret handelnde Täter drohende tatsächliche Gefahr der Verletzung von Art. 3 EMRK. Nach den genannten Grundsätzen spricht jedoch wegen der schlechten Versorgungslage in Libyen unter Beachtung der individuellen, vulnerablen

Situation der Kläger als staatenlose Palästinenser eine ausreichend beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese bei einer Rückkehr in Libyen einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wären.

Das Gericht schließt sich folgender Beurteilung der Lage durch das Verwaltungsgericht München im Urteil vom 17. Mai 2021 (M 3 K 16.34106, juris Rn. 28 ff.) an:

„Viele Regionen und Städte werden von bewaffneten Gruppen kontrolliert, die sich einer staatlichen Aufsicht verweigern. Die Folgen des Konflikts und der eingeschränkten Handlungsfähigkeit der RNE wirken sich weiter auf Schutz und Versorgung großer Bevölkerungsgruppen aus: Laut Vereinten Nationen (VN) bedurften 2020 ca. 900.000 Menschen in Libyen humanitärer Hilfe. Vorläufigen Angaben der VN zufolge wird die Zahl im Jahr 2021 u. a. aufgrund der Folgen der bewaffneten Auseinandersetzungen und der COVID-19-Pandemie bei etwa 1,3 Millionen Personen liegen. Die Menschenrechtssituation in Libyen hat sich nicht verbessert und ist gleichbleibend schlecht. Menschenrechte werden weder staatlich effektiv geschützt noch gefördert, die Einwirkungsmöglichkeiten der RNE sind zum Teil begrenzt. Gewalt und Straflosigkeit sind verbreitet. Ein einheitliches und funktionierendes Justizsystem steht nur begrenzt zur Verfügung. Die Zivilbevölkerung sowie Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sind Menschenrechtsverletzungen durch staatliche wie nichtstaatliche Akteure häufig schutzlos ausgesetzt. Es kommt zu Angriffen auf Kritikerinnen und Kritiker, Oppositionelle, politische Gegnerinnen und Gegner, Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger, Journalistinnen und Journalisten, Juristinnen und Juristen, religiöse Führer sowie (angebliche) ehemalige Anhängerinnen und Anhänger Gaddafis. Es liegen Berichte zu Entführungen, Menschenhandel, Freiheitsberaubungen, Tötungsdelikten, Folter und Unterdrückung der Meinungsfreiheit in allen Landesteilen vor. Zivilisten werden häufig Opfer bewaffneter Auseinandersetzungen, insbesondere bei unpräzisen Waffeneinsätzen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. Februar 2021; Länderinformationsblatt Libyen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich v. 25. September 2020; Bertelsmann Stiftung (2020): BTI 2020: Libya, https://www.btiproject.org/content/en/downloads/reports/country_report_2020_LBY.pdf; NZZ, Die neusten Entwicklungen - Bürgerkrieg in Libyen, <https://www.nzz.ch/international/libyen-konflikt-die-neusten-entwicklungen-und-hintergruende-id.1477595> (Stand: 29. März 2021)).

Die Gesundheitsversorgung ist wegen des bewaffneten Konflikts, der immer wieder zu bewaffneten Übergriffen auf und Zerstörung von Gesundheitseinrichtungen führt (vgl. OHCHR/UNSMIL, Libya: Health-Care under Attack, 22. Mai 2018), wegen der konfliktbedingten Wirtschaftskrise, des Medikamentenmangels und Krankenhausschließungen in einem sehr prekären Zustand und wird bereits seit 2017 und damit vor der Großoffensive durch General Haftar als mangelhaft bezeichnet (vgl. BfA, Länderinformationsblatt, S. 20 m.w.N.). UNSMIL berichtet von einer deutlichen weiteren Verschlechterung des Gesundheitssektors in der zweiten Jahreshälfte 2019. Etwa ein Viertel der Gesundheitseinrichtungen seien wegen des Konflikts oder

Elektrizitätsmangels geschlossen worden, in vielen weiteren sei es zu Unterbrechungen gekommen (vgl. UN Security Council, UNSMIL Report of the Secretary General, 15. Januar 2020, S. 13), wobei in unmittelbaren Konfliktregionen mehr als 80 % der Gesundheitseinrichtungen geschlossen waren (vgl. Australian Government, DFAT, Rn. 2.20). Die schlechte Sicherheitslage, Straßensperrungen und Verzögerungen an Checkpoints (s. bereits o.) verhindern häufig den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen. Es kommt gehäuft zu Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen, Plünderungen und Wegnahme von medizinischer Ausrüstung und Gewalt gegenüber Personal (vgl. OHCHR/UNSMIL, Libya: Health-Care under Attack, 22. Mai 2018). Das Bundesamt beschreibt das libysche Gesundheitssystem in seinem Länderreport als „praktisch nicht funktionierend“ (vgl. Bundesamt, Länderreport 19. Libyen, Stand: 10/2019, S. 2; s.a. UNHCR, Returns to Libya, Rn. 30: am Rande des Zusammenbruchs). Hilfsorganisationen haben nur eingeschränkt Zugang zu den betroffenen Gebieten (vgl. European Commission, European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations, Libya, 21. Oktober 2019, S. 1). Nach einer Umfrage der IOM hatten Ende 2015 80 % der Befragten keinen Zugang zu regulärer Gesundheitsversorgung (vgl. Humanitarian Policy Group, Protection of Displaced Libyans, August 2019, S. 13), nach Angaben der World Health Organisation 1,3 Millionen (vgl. Australian Government, DFAT, Rn. 2.20). Auch nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes hat sich die medizinische Grundversorgung 2014-2020 stark verschlechtert und herrschen begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, auch durch Abwanderung von häufig nicht-libyschem Fachpersonal sowie einem Mangel an Medikamenten, grundlegender Ausstattung und medizinischem Gerät (Lagebericht, S. 15 f.).“

Diese Situation hat sich ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 19. April 2022 (Stand: März 2022; Bibliothek des OVG Hamburg, 2022/2; Im Folgenden Lagebericht 2022) nicht verändert. Die Menschenrechtslage wird als gleichbleibend schlecht beurteilt. Es gibt danach keinerlei effektiven Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen durch staatliche, para- oder nicht-staatliche Akteure (Lagebericht 2022, S. 4). Aus humanitärer Perspektive bleibt insbesondere die Situation der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge und Migranten und Migrantinnen problematisch (Lagebericht 2022, Seite 5); insbesondere erhalten sie keine staatliche Unterstützung (Lagebericht 2022, Seite 13). Mehr als 5.000 Migranten werden unter unmenschlichen Bedingungen in Auffanglagern festgehalten; die zusammengebrochene Wirtschaftslage und die COVID-Pandemie haben für die gesamte Zivilbevölkerung Libyens zu einer Verteuerung der Lebensmittel geführt (European Commission: Libya, Stand: 15.2.2022; https://ec.europa.eu/echo/where/africa/libya_en und Bibliothek des Oberverwaltungsgerichts Hamburg: G 9/22). Die Kinderhilfsorganisation UNICEF (Libya Country Office) benennt in ihrem jüngsten Bericht zur humanitären Lage (Humanitarian Situation Overview No. 1-2022. Reporting period: 1 January 2022 to 31 March 2022; <https://reliefweb.int/report/libya/unicef-libya-country-office-humanitarian-situation-report-no-1-1-january-31-march-2022>, Bibliothek des Oberverwaltungsgerichts Hamburg,

G 49/22) die Zahl der Personen in Libyen, die humanitärer Hilfe bedürfen, auf 803.574, davon 30 % Kinder. Diese Hilfe könne aufgrund einer Deckungslücke nicht vollständig erbracht werden. In Libyen befänden sich nach diesem Bericht 635.051 Migranten ohne Status, Anspruch auf staatliche Leistungen und Schutz. Grundsätzlich nimmt nach der Beurteilung des Auswärtigen Amtes die Vulnerabilität von verfolgten und ausgegrenzten Personen zu, wenn sie sich aus dem Netzwerk ihrer angestammten Familie herausbegeben (Lagebericht 2022, Seite 10). Auch ist für Palästinenser die Bewegungsfreiheit in Libyen in besonderem Maße eingeschränkt. Besteht schon allgemein die Gefahr willkürlicher Inhaftierung an den über das ganze Land verteilten offiziellen und inoffiziellen Checkpoints, so ist diese für Migranten und Palästinenser besonders hoch (vgl. Lifos/Swedish Migration Agency, Thematic Report: Palestinians & Syrians in Libya, 23. Februar 2016, S. 20). Hieraus folgt, dass für Palästinenser die Möglichkeiten, ein durch den Konflikt gefährdetes Gebiet kurzfristig zu verlassen, erheblich verringert sind (ebenso VG Hannover, Ur. v. 15.11.2021, 3 A 3368/18, juris). Die medizinische Grundversorgung hat sich zwischen 2014 und 2021 stark verschlechtert. Das Gesundheitssystem ist dysfunktional (Lagebericht 2022, S. 14). Funktionierende bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Mitgliedsstaaten und Libyen existieren nicht. Die Organisation IOM („International Organization for Migration“ führt Libyen auf einer Liste von Ländern, in denen die Organisation bis auf weiteres die Rückführung von Migranten und Migrantinnen nicht unterstützt (Lagebericht 2022, Seite 15). Staatenlose Palästinenser sind in Libyen regelmäßig insbesondere wegen der fehlenden Netzwerke und vor dem Hintergrund der geschilderten Situation als besonders vulnerable Personengruppe anzusehen (ebenso VG Hannover, Ur. v. 15.11.2021, 3 A 3368/18, juris; VG München, Ur. v. 17.5.2021, M 3 K 16.34106, juris).

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen in Libyen ist aufgrund der besonderen individuellen Umstände der Kläger als staatenlose Palästinenser in einem großen Familienverband mit drei minderjährigen Kindern vorliegend davon auszugehen, dass die Kläger im Falle einer Abschiebung nach Libyen tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Die Lebensunterhaltssicherung einschließlich der Unterbringung wäre schon unmittelbar nach einer eventuellen Rückkehr nach Libyen nicht gewährleistet. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Kläger im Fall einer Rückkehr versuchen würden, sich erneut in Sirte anzusiedeln, wo zwei Verwandte mit ihren Familien leben und wo sie früher gelebt und gearbeitet haben. Allerdings ist in keiner Weise ersichtlich, dass sie dort eine Unterkunft finden würden, da ihr zuvor bewohntes Haus nach ihren glaubhaften Schilderungen anderweitig belegt wurde und

die angehörten Kläger und Klägerinnen zu 1.- 4. übereinstimmend und glaubhaft die räumliche, wirtschaftliche und familiäre Situation der in Libyen lebenden Verwandten angegeben haben, die keine Unterbringung und kurzfristige Lebensunterhaltssicherung der hier klagenden 7 Familienangehörigen erhoffen lässt. Dies gilt auch für den ehemals wohlhabenden Bruder der Klägerin zu 2., dessen Geschäft mehrmals zerstört wurde und der selbst zwei Ehefrauen und zahlreiche Kinder zu versorgen hat. Insofern dürfte die Situation der Kläger im Fall einer Rückkehr mit der Situation von Binnenvertriebenen vergleichbar sein. Das Gericht hat sich in der persönlichen Anhörung der Kläger davon überzeugt, dass diese keine Werte maßgeblichen Umfangs besitzen, die ihnen im Fall einer Rückkehr eine Existenzsicherung und eine Wiedereingliederung ermöglichen würde. Der Fischereibetrieb mit mehreren Booten und Angestellten wurde aufgelöst; das gemietete Fischgeschäft mit Restaurant an den Eigentümer zurückgegeben. Über relevante eigene Mittel haben die Kläger nach der Überzeugung des Gerichts weder bei der Ausreise verfügt, nachdem sie die Überfahrt bezahlt haben, noch heute. Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gegenwärtig dürfte noch die verfügte Einreisesperre für staatenlose Palästinenser in Libyen bestehen; diese Volksgruppe ist demnach dort nicht mehr erwünscht. Vor diesem Hintergrund kann das Gericht nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Kläger im Fall einer (gegenwärtig illegalen) Einreise wieder Zugang zum libyschen Arbeitsmarkt hätten. Selbst wenn noch staatenlose Palästinenser in Libyen leben und arbeiten dürfen, muss dies nicht für diejenigen gelten, die ausgereist sind und denen die Wiedereinreise versagt wird. Auch für den Fall, dass ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht würde, ist die Existenzsicherung innerhalb eines absehbaren Zeitraums nach der Einreise nicht anzunehmen: Ob der Kläger erneut als Fischer arbeiten könnte und mit dieser Tätigkeit den Lebensunterhalt seiner Familie sichern könnte, erscheint angesichts der hoch problematischen humanitären Situation und des Überangebots an Arbeitskräften ungewiss. Dass die Klägerin ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin im Hinblick auf die erlittenen Diskriminierungen wiederaufnehmen könnte, ist ebenfalls nicht zu erwarten, zumal diese Tätigkeit nicht ausreichen dürfte, um die Lebensunterhaltssicherung von 7 Personen sicher zu stellen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die inzwischen volljährigen Kläger zu 3.- 4. ebenfalls eine Erwerbstätigkeit aufnehmen könnten, allerdings ohne eine berufliche Ausbildung oder Berufserfahrung. Wie oben dargestellt, ist schon der Bedarf von allen 803.574 Personen in humanitärer Notlage in Libyen nicht gedeckt, auch nicht durch die Hilfe von ausländischen Nicht-Regierungsorganisationen. Die Zahl von 635.051 ausländischen Migranten belastet zusätzlich den libyschen (insbesondere illegalen) Arbeitsmarkt; mit diesen würden die Kläger konkurrieren.

b) Ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist für den Kläger zu 1. vorliegend dagegen nicht feststellbar.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dabei nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG). Für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 und 3 AufenthG ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung eines Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt (BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, 1 C 18.05, juris Rn. 15). Die Gefahr ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn der Betroffene alsbald nach der Rückkehr, also innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nach der Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er beispielsweise auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe in Anspruch nehmen könnte oder sonstige zielstaatsbezogene Gefahren hinzukämen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, a.a.O., juris Rn. 18 ff.). Kann die Erkrankung im Herkunftsland behandelt werden, scheidet die Feststellung eines Abschiebungsverbotes hingegen auch dann aus, wenn die verfügbare Behandlung mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 S. 4 AufenthG).

Die Anforderungen an die ärztliche Darlegung von gesundheitlichen Gründen, die einer Abschiebung zielstaatsbezogen entgegenstehen, richten sich gemäß § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nach denjenigen für qualifizierte ärztliche Bescheinigungen bei inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen gemäß § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG. Demnach sollen die entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG).

Nach diesen Maßstäben liegt bereits kein aktuelles, diesen Anforderungen genügendes Attest zur Psoriasis des Klägers vor. Das Attest des Hausarztes [REDACTED] vom [REDACTED] 2019 ist bereits mehr als 3 Jahre alt. Zudem benennt es nicht die Erkrankung und deren Schweregrad, ebenso wenig die damalige Behandlung und die Folgen, die einträten, wenn diese abgebrochen werden müsste. In der mündlichen Verhandlung gab der Kläger zu 1. an, er nehme gegenwärtig nur eine Creme zum Befeuchten der betroffenen Hautstellen. Die vorherige Cortisonbehandlung werde wegen heftiger Immunreaktionen nicht fortgesetzt. Die Erkrankung sei in Deutschland ausgeprägter als zuletzt in Libyen. Vor diesem Hintergrund sind keine Anhaltspunkte für eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands bei einer Rückkehr nach Libyen und einem Abbruch der hiesigen Behandlung beachtlich wahrscheinlich.

5. Im Hinblick auf das festzustellende Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind die Abschiebungsandrohung und die gesetzte Einreise- und Aufenthaltssperre für die Kläger rechtswidrig und aufzuheben. Die Beklagte darf die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG nur aussprechen, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Für den Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 AufenthG ist die Beklagte gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG nur zuständig, wenn sie eine Abschiebungsandrohung erlassen darf.

III. Die Kostenentscheidung folgt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist, aus § 155 Abs. 2 VwGO und im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.



[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 14.06.2022

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.